

Gemeinde Aichwald Landkreis Esslingen

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit §16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat folgende Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 16.05.2011 (zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.11.2014)

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende und beim Feuersicherheitsdienst, die Dauer des Dienstes am Einsatzort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie feuerwehrtechnischer Sonderaufgaben

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie feuerwehrtechnischer Sonderaufgaben, (z.B. TÜV-Abnahme, Geräteprüfung), mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Verdienstaussfall und Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 15,00 € für jede volle Stunde gewährt.
- (2) Pauschal entschädigt werden folgende Lehrgänge nach Absolvierung und auf Antrag:
 1. Truppmannausbildung 150 € / Lehrgang
 2. Sprechfunklehrgang 50 € / Lehrgang
 3. Atemschutzgeräteträger 50 € / Lehrgang
 4. Truppführerlehrgang 100 € / Lehrgang
 5. Maschinistenlehrgang 100 € / Lehrgang
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Ist

ein Verdienstaussfall nicht nachweisbar (z.B. freiberuflich Tätige, Selbstständige usw.) werden als Verdienstaussfall pro Arbeitstag 150,00 € ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Kommandant	1.100,- € / Jahr
2. Stv. Kommandant	800,- € / Jahr
3. Abteilungskommandant	800,- € / Jahr
4. Jugendfeuerwehrwart	600,- € / Jahr
5. Stv. Jugendfeuerwehrwart	600,- € / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant	1.000,- € / Jahr
2. Stv. Kommandant	500,- € / Jahr
3. Abteilungskommandant	300,- € / Jahr
4. Jugendfeuerwehrwart	250,- € / Jahr
5. Gerätewart Abt. Aichelberg	700,- € / Jahr
6. Gerätewart Abt. Aichschieß	700,- € / Jahr
7. Gerätewart 1 Abt. Schanbach	700,- € / Jahr
8. Gerätewart 2 Abt. Schanbach	700,- € / Jahr
9. Gerätewart Atemschutz	400,- € / Jahr
10. Gerätewart Funk	400,- € / Jahr
11. Kleiderwart	500,- € / Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 € / Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die zusätzliche Entschädigung (§ 3) wird für das gesamte Jahr 2011 gewährt.

Aichwald, den 16. Mai 2011

Nicolas Fink
Bürgermeister

Änderung enthalten vom:

01.11.2014

22.07.2019

23.10.2023 (Inkrafttreten am 01.01.2024)

27.07.2026 (Inkrafttreten am 06.08.2026)